



Allgemeine Mandatsbedingungen und Verfahrensgrundsätze (AGB)

Rechtsprüfung / Vertretung

Die folgenden AGB gelten für die rechtliche Bearbeitung von Aufträgen im Bereich des **Wirtschaftsrechts**. Auftragnehmer ist **Rechtsanwalt Stefan Musiol**, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, mit Unterstützung der Kanzleimitarbeiter/innen (im Folgenden Wir/Kanzlei) **für Sie als Unternehmen**.

§ 1 Grundlagen, Honorarsätze, Konditionen für regelmäßige Aufträge

(1) Die Bearbeitung richten wir an dem **bestmöglichen strategischen Erfolg für den möglichen Kosteneinsatz oder der bestmöglichen Effektivität der eingesetzten Maßnahmen aus, den wir vorab ermitteln**. Grundlage ist eine umfassende Analyse des Sachverhalts und der Interessen Ihres Unternehmens. Besonders effektiv kann die Beratung bei einer längerfristigen Zusammenarbeit gestaltet werden, über die Erfahrungen und Ergebnisse fortlaufend einbezogen werden.

(2) Die Kostenberechnung als Angebot gilt für Unternehmen/Unternehmer (§ 14 BGB). Leistungen für private Zwecke, demnach ohne Zusammenhang mit einer unternehmerischen Tätigkeit jeder Art, wozu auch Non-Profit Unternehmen wie gemeinnützige Organisationen oder Vereine gehören, sind ausgeschlossen.

(3) Alle **Preisangaben**, abgesehen von der Mitteilung der Amtsgebühren sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Für Mandanten mit Sitz im Ausland fällt regelmäßig keine Umsatzsteuer an. Im EU-Ausland ist die Umsatzsteuer auf die abgerechneten Leistungen im Inland abzuführen (reverse-charge).

(4) Sofern keine Abrechnung nach Mindestgebühren des RVG anfällt, kann über eine Honorarvereinbarung gem. § 3a Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (Abs. 7) für Tätigkeiten der Rechtsberatung und –vertretung eine **Bearbeitung nach Stundensätzen (regelmäßig für Vertretungssachen 250,- € zzgl. USt.)** vereinbart werden (Absatz 7). **Rechtliche Erläuterungen oder Besprechungen bieten wir zu einem Stundensatz von 220,- €** an ergänzende Aufgaben wie **Recherchen, Datenaufbereitung und Dokumentationserstellung fällt üblicher Weise ein Stundensatz von 190,- € zzgl. USt.** an. Über eine entsprechende Vereinbarung können der Abrechnung auch Pauschalsätze unabhängig vom Gegenstandswert und Zeitaufwand für eine konkrete Tätigkeit zugrunde gelegt werden.

(5) Für **Fahrtzeiten**, die zur Bearbeitung des Mandats nötig sind, also insbesondere zur Teilnahme an vereinbarten Besprechungsterminen, Rechercheterminen oder Gerichtsterminen wird eine Zeitentschädigung von 100,- € zzgl. USt. pro Stunde vereinbart, sofern im genutzten Verkehrsmittel keine Aktenbearbeitung möglich ist. Während Bahnreisen ist eine Aktenbearbeitung in der Regel möglich. Die pauschale Kostenerstattung für Mehraufwendungen bei Ortsabwesenheit nach RVG und die Erstattung angefallener Auslagen wie Fahrtkosten (Kilometerpauschale, Flug- / Bahn- Hotelkosten) bleiben davon unberührt.

(6) Bei **Gerichtsverfahren** wird in der Regel ein **Übergang zur gesetzlichen Abrechnung** empfohlen, deren Gebühren im Erfolgsfall durch die Gegenseite voll erstattungsfähig sind. Ein besonderer Aufwand bei dafür zu niedrigen Mindesthonorarsätzen kann fallweise über eine zusätzliche Zeitvergütung abgedeckt werden.

(7) Es gilt vorrangig die gesonderte **Vergütungsvereinbarung**. Eine gesonderte, schriftliche Honorarvereinbarung ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 3a Rechtsanwaltsvergütungsgesetz).

Die Zeiterfassung erfolgt **minutengenau und unter genauer Protokollierung der ausgeführten Tätigkeiten**. Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss einer Beratung oder höchstens monatlich.

(8) Bei **Vereinbarung einer festen Pauschale** zur Bearbeitung beantworten wir Ihre **Verständnisfragen** zum erstellten Gutachten oder den empfohlenen Maßnahmen generell im Rahmen der vereinbarten Gesamtvergütung. Für die Prüfung zusätzlicher Rechtsfragen, die wir auf Wunsch auch gerne leisten, oder die Erläuterung oder Diskussion von Rechtsauffassungen außerhalb der relevanten Auffassungen in der Rechtsprechung (Bundesgerichtshof, Oberlandesgerichte) bei einer Abrechnung nach RVG erbringen wir auf Anforderung nach Aufwandsschätzung nach dem allgemeinen Stundensatz.

(9) Für eine **Erstberatung** (Einschätzung einer Rechtslage im Erstgespräch, Überblick über klärungsbedürftige Rechtsfragen in einer Sache, absehbare Erfolgsaussichten einer weiteren Prüfung) fallen je nach Aufwand erfahrungsgemäß Regel Pauschalen von 80 - 300 € zzgl. USt. an. Nach unverbindlicher Bereitstellung aller relevanten Unterlagen können wir den Aufwand der vorgesehenen Bearbeitung genau und verbindlich bestimmen.

§ 2 Mandatserteilung und Vertragsschluss

(1) Ein Vertrag kommt mit der Annahme Ihres Auftrages unsererseits zustande. Der Vorschlag von Konditionen unsererseits ist kein Angebot. Aufträge können per E-Mail oder via Telefax schriftlich erteilt werden, im Eilfall in Bezug auf eine Erstberatung auch mündlich. Wenn wir die Übernahme zu konkreten Bedingungen angeboten haben und um eine Bestätigung gebeten haben, erfolgt die Mandatserteilung erst mit deren schriftliche Bestätigung durch Sie.

(2) Der Umfang der Bearbeitung wird durch den dargestellten Auftrag begrenzt.

§ 3 Wesentliche Bearbeitungsgrundsätze und beiderseitige Pflichten

(1) Wir führen den Auftrag nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen durch. Maßgeblich ist ausnahmslos das Interesse des jeweiligen Mandanten / der jeweiligen Mandantin an einer möglichst effektiven Problemlösung.

(2) Die eigene Prüfung und Recherche notwendiger weiterer Tatsachen behalten wir uns vor, sofern eine Rückfrage bei Ihnen (Stufenweise Klärung über Checklisten) keine Kosteneinsparung erwarten lässt und Ihre Vorgaben eine zeitliche Verzögerung zulassen.

(3) Wir teilen mangels anderer Vorgabe immer alle sinnvollen Alternativen zum Vorgehen oder einer Vertragsgestaltung mit. Dabei berücksichtigen wir mit Priorität Ihre wirtschaftlichen Vorgaben und mitgeteilten Interessen.

(3) **Damit Ihre Sache erfolgreich bearbeitet werden kann, müssen Sie uns zwingend über alle Ihnen bekannten Tatsachen zu dem zu bearbeitenden Sachverhalt umfassend informieren.** Ansonsten kann **keine Gewähr für die Beratungsinhalte übernommen werden**, weil sie dann auf einer unvollständigen oder falschen Sachverhaltsgrundlage generiert würden. Eine erfolgreiche Unterstützung ist ohnehin nur bei Kenntnis und Einbeziehung aller relevanten Umstände möglich. Dazu sind insbesondere ausnahmslos alle vorhandenen Unterlagen in Kopie oder Scan zu übersenden, die den mitgeteilten Fall betreffen.

(2) In der Kommunikation und bei der Erfassung des Sachverhalts kann es naturgemäß Missverständnisse geben. Ihnen wird daher dringend empfohlen, Entwürfe unverzüglich auf richtige und vollständige Sachverhaltswiedergabe prüfen.

(3) **Ihre Daten, Unterlagen, Informationen** werden bestmöglich und nach modernen Standards vor einem Zugriff Dritter gesichert und verwahrt. Gerne berücksichtigen wir Ihre Vorgaben.

Die Unterlagen der Kanzlei sind mehrfach von unbefugtem Zugriff gesichert. Die Kommunikation wird nach Ihren Vorgaben abgesichert. Die Zusendung von Unterlagen ist gescannt per E-Mail (gerne auch verschlüsselt), Telefax, Post oder auf anderen abgestimmten Wegen wie Upload in unsere Datencloud möglich.

Die **Weitergabe irgendwelcher Informationen an Behörden oder sonstige Dritte** ohne Ihre ausdrückliche

und schriftliche Anweisung ist ausgeschlossen. Dazu gehört auch die Information, dass wir Sie unterstützen. Alle Mitarbeiter sind entsprechend angewiesen und eingewiesen. Zudem ist möglich, alle streng vertraulichen Daten und Unterlagen auf Wunsch nur Rechtsanwälten zugänglich zu halten.

(4) Die **Kommunikation** bieten wir gesichert via Email an, sofern kein anderer Kommunikationsweg gewünscht wird. Vertrauliche Inhalte, insbesondere Mitteilungen zu Geschäftsgeheimnissen übermitteln wir zumindest als verschlüsseltes Pdf (128/256-bit-Verschlüsselung durch Kennwort). Gerne berücksichtigen wir Ihre gesonderten Vorgaben.

Die Kommunikation über E-Mail birgt Sicherheitsrisiken. Die Verschlüsselung aller Nachrichten ist auf Wunsch möglich. Wir teilen Ihnen die Konditionen der gewünschten Sicherheitsstufe auf Anfrage gerne mit.

(5) Die Bearbeitung erfolgt im Übrigen im Rahmen der folgenden allgemeinen gesetzlichen **Rechtsgrundlagen (Verlinkung unter ramusiol.com – Impressum)**.

1. Der **Bundesrechtsanwaltsordnung** (BRAO)
2. Der **Berufsordnung** für Rechtsanwälte (BORA)
3. Der **Fachanwaltsordnung** (FAO)
4. den Standesregeln der Rechtsanwälte in der Europäischen Gemeinschaft (**CCBE-Berufsregeln**)
5. Gesetz über die **Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte** (RVG)

§ 4 Haftung

(1) Alle tätigen Rechtsanwälte stehen für eigene Fehler und Fehler des eingesetzten Personals im Rahmen der Rechtsvorschriften ein.

Die Haftung der Rechtsanwälte aus dem Mandat für einfach fahrlässig verursachte Schäden wird für jeden Einzelfall auf 250.000 € gem. § 51 a I Nr.2 BRAO begrenzt.

(2) Die **Haftpflichtversicherung** besteht bei der ALLCURA Versicherungs-AG, Schauenburgerstraße 27 20095 Hamburg, Policen-Nr. 107536002. Die Deckung umfasst 500.000 € je Versicherungsfall und eine Höchstdeckung von 1. Mio. € pro Jahr.

§ 5 Standesrechtliche Mitgliedschaft und Aufsicht

Rechtsanwalt Stefan Musiol ist Mitglied der **Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer**, Gottorfstraße 13, 24837 Schleswig, der die standesrechtliche Aufsicht obliegt.

§ 6 Sonstiges

- (1) Die Abtretung von Rechten ohne vorherige Zustimmung der anderen Vertragspartei ist ausgeschlossen.
- (2) Änderungen dieser Bedingungen müssen schriftlich erfolgen; dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.
- (3) Jedes Rechtsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht.
- (4) Für Unternehmer ist ausschließlicher Gerichtsstand und etwaiger Erfüllungsort Lübeck. Dem Auftragnehmer steht es frei, andere gesetzliche Gerichtsstände zu wählen.
- (5) Diese Bedingungen ersetzen alle etwaig vor Abschluss des Mandats getroffenen Vereinbarungen.
- (6) Sollte eine dieser Bestimmungen lückenhaft, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbar Bestimmung oder zur Ausfüllung der hierdurch entstandenen Lücke gilt eine angemessene Regelung, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem, was die Vertragspartner gewollt beziehungsweise gewollt haben würden, am nächsten kommt, als vereinbart.

Lütjensee, 20.12.2024

Rechtsanwalt Stefan Musiol

